

Nachweis zum Rechtsstand

für alle lebenden Personen im Staatsgebiet von Deutschland

Nachweis: VV-NwRs 01/03.2021 vom 31. März 2021

§ 1 Alle bei der Bundesrepublik Deutschland seit dem 30. September 1990 registrierten Personen sind ab dem 26. März 2021 in den Rechtsstand der natürlichen Rechtsperson erhoben, besitzen ab diesem Zeitpunkt die Fähigkeit zum Erwerb der Anwartschaft auf die Staatsangehörigkeit Deutschland und unterliegen ausschließlich völkerrechtlichen Gesetzen und Regeln, die für den hohen rechtlichen Rang einer Verfassunggebenden Versammlung international (ius cogens) unabänderlich rechtswirksam sind.

§ 2 Sie sind Inhaber aller Rechte an dem völkerrechtlichen Rechtsakt der Verfassunggebenden Versammlung Deutschland für das, seit dem 29. September 1990 souveräne, bis zum 11. Oktober 2015 noch unorganisierte Staatsgebiet Deutschland/Germany. Sie haben einen höheren rechtlichen Rang, als die gewählte Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland und deren nachgeordneten Stellen. Mit dem hohen rechtlichen Rang der natürlichen Rechtspersonen einer Verfassunggebenden Versammlung ist es unverträglich, daß ihnen von Dritten, gleich welche Zuständigkeiten sie inne haben, ohne ihre Zustimmung Beschränkungen auferlegt werden.

§ 3 Die Rechtsgrundlagen der natürlichen Rechtspersonen sind im Einzelnen:

- 1) Bundesverfassungsgerichts BverfG 2 BV 1/51 vom 23.10.1951, II. Senat, Leitsätze 21, 27, 29
- 2) Bundesgesetzblatt Teil II. Seite 890, Kapitel 4, Absatz 2 vom 23.09.1990 zum 29.09.1990
- 3) Die Gesetze zum Selbstbestimmungsrecht der Vereinten Nationen, Artikel 1, Abs. 1 bis 3
- 4) Artikel 25 und 146 des Grundgesetzes vom 23.05.1949 in der Fassung vor und nach 1990
- 5) Die Schlußakte der Potsdamer Konferenz, Rubrik 4, Artikel 2, Punkt d, vom 02.08.1945
- 6) Dekret Nr. 34 der Verfassunggebenden Versammlung, Gesetz Nr. 30, vom 26.03.2021

§ 4 Maßnahmen Dritter gegen diese international rechtswirksamen Gesetze und somit gegen jede einzelne natürliche Rechtsperson haben strafbewehrte Rechtsfolgen.

Diese Rechtsfolgen sind im Einzelnen:

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), Teil 2, Straftaten gegen das Völkerrecht, Abschnitt 1, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

§ 6, (1), Absatz 2, 3, 4 und 5, sowie

§ 7, (1), Absatz 2, 3, 5, 6, 7a, 8, 9 und 10 in der aktuellen Fassung.

Dieser Nachweis VV-NwRs 01/03.2021 vom 31. März 2021 ist nur mit der unmittelbaren Wirkung der verfassunggebenden und gesetzgebenden Versammlung Deutschland vom 01. November 2014, mit der Rechtswirksamkeit vom 11. Oktober 2015 rechtswirksam. Jede natürliche Rechtsperson, auch eine minderjährige Person, kann zum Zwecke des Nachweises ihres eigenen Rechtsstandes diesen Nachweis beanspruchen.

Der Versammlungsrat der Vollversammlung am 31. März 2021



Hier finden Sie weitere rechtliche Informationen
www.verfassunggebende-versammlung.com

